

Marc Birchen

Die Firmenbeteiligungen der ARBED im Osteuropa der Nachkriegszeit

Luxemburger Wirtschaftsdiplomatie
im Kalten Krieg



Einleitung

I. Gegenstand und Forschungsproblem

„Wat fir d'ARBED gudd ass, ass och gudd fir d'Land“.¹

Dieses in Luxemburg noch heute weit verbreitete Diktum verdeutlicht eindrucksvoll die allgemeine öffentliche Wahrnehmung der Stahlgesellschaft ARBED in Luxemburg im 20. Jh., und verweist auf die Abhängigkeit der luxemburgischen Wirtschaft vom Unternehmen.

1911 aus einer Fusion dreier Unternehmen hervorgegangen, unternahm die Aciéries Réunies Burbach-Eich-Dudelange Anfang der 20er Jahre den Schritt zu einer stärkeren Internationalisierung. Das Unternehmen konnte durch eine innovative Verkaufsstruktur, eine schnelle Anpassung an die technologischen Fortschritte der Stahlindustrie und eine kluge Expansionspolitik seine Auslandsbeteiligungen schrittweise steigern. Neben aufsehenerregenden Investitionen in Südamerika verfügte die Gesellschaft auch über weniger bekannte Anlagen im sowjetisch dominierten Mittel- und Osteuropa der Nachkriegszeit. Tatsächlich besaß die ARBED seit 1920 über ihre rheinische Tochtergesellschaft FELTEN UND GUILLEAUME CARLSWERK AG (F&G CARLSWERK AG) indirekte oder sogar doppelt und mehrfach indirekte² Aktienbeteiligungen in fast allen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in den 1945 geschaffenen sowjetischen Besatzungszonen Deutschlands und Österreichs.³ Während diese Beteiligungen im Verlauf des Zweiten Weltkrieges größtenteils unangetastet blieben, wurden sie in der unmittelbaren Nachkriegszeit Opfer grundlegender

-
- 1 Deutsche Übersetzung: Was für die ARBED gut ist, ist auch gut für das Land.
 - 2 Unter indirekter Beteiligung wird in dieser Arbeit die Aktienbeteiligung einer physischen oder moralischen Person (X) an einer Gesellschaft (Z) über eine Zwischengesellschaft (Y) verstanden. Dabei kann eine solche Beteiligung über mehrere Ebenen verlaufen, wenn zum Beispiel die Gesellschaft X an der Gesellschaft Y beteiligt ist, diese wiederum am Unternehmen Z, welches wiederum in A beteiligt ist. Hier spricht man von einem indirekten Beteiligungsverhältnis über mehrere Ebenen. Im Folgenden wird immer der Begriff der indirekten Beteiligung verwendet. Zur Struktur und Definition indirekter Aktienbeteiligungen siehe O. A., *Participations*, in: ANTOINE Joseph/CAPIAU-HUART Marie-Claire (Hg.), *Dictionnaire des marchés financiers. Plus de 2000 termes et expressions expliqués et traduits en cinq langues, anglais, allemand, espagnol, italien, néerlandais*, Brüssel 2006, S. 410.
 - 3 Zum Beteiligungsverhältnis der ARBED im Untersuchungsraum siehe ausführlich unten, S. 435.

politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen im Zeichen eines Sozialismus' unter sowjetischen Vorzeichen.

Die Beteiligungsstruktur der ARBED in Mittel- und Osteuropa bildet den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit. In den Fokus der Untersuchung rücken die Bemühungen, die auf luxemburgischer Seite von der Regierung und der ARBED unternommen wurden, um die Beteiligungen des Konzerns in Mittel- und Osteuropa zu schützen. Indem sie die äußeren Faktoren und die institutionellen wie strukturellen Rahmenbedingungen, die diesen Bemühungen Grenzen setzten, untersucht, zielt die vorliegende Studie auf ein Desiderat der historischen Erforschung der luxemburgischen Außenpolitik. Insbesondere beleuchtet sie das Verhältnis von luxemburgischer Regierung und ARBED in einem Außenpolitischen Kontext und lotet Ausmaß und Form der Kontakte Luxemburgs über den sogenannten „Eisernen Vorhang“⁴ hinweg aus.

Bei Aufnahme der Bemühungen um die Firmenbeteiligungen der ARBED im September 1945 konnte freilich von einem sich konsolidierenden Ostblock, der sich hinter einem „Eisernen Vorhang“ abschottete, noch keine Rede sein. Die schrittweise Entfremdung der Alliierten hin zu einer Herausbildung zweier sich antagonistisch gegenüberstehenden Machtblöcke unter der Vorherrschaft der beiden Supermächte USA und UdSSR, stand erst am Anfang. Doch bereits damals sahen sich international oder transnational operierende Wirtschaftsakteure wie die ARBED, in den von der UdSSR befreiten oder besetzten Gebieten Ost- und Mitteleuropas mit ersten Einschränkungen konfrontiert. Im Sommer 1945 war vielerorts der Kontakt zu den Tochtergesellschaften der ARBED erschwert oder gar abgebrochen. Der Zustand der Fabriken im stark verwüsteten Osteuropa war der Konzernleitung in Luxemburg oftmals unbekannt oder konnte erst allmählich in Erfahrung gebracht werden.

In dieser Zeit gerieten die Besitzverhältnisse des luxemburgischen Konzerns durch zwei verschiedene, jedoch stark miteinander verwurzelten Entwicklungen, in Gefahr:

So wurden die Eigentumsverhältnisse der Industrie von alliierten und nationalen Reparationsbestimmungen getroffen, welche eine Übertragung bestimmter Vermögenskategorien als sogenanntes Feindvermögen zu Reparationszwecken

4 Der Begriff wurde im Kalten Krieg durch den ehemaligen englischen Premierminister Winston Churchill geprägt, der damit die Abschottung des sowjetisch dominierten Osteuropas beschrieb: „*From Stettin in the Baltic to Trieste in the Adriatic, an iron curtain has descended across the Continent.*“, CHURCHILL Winston S., *The Sinews of Peace*. Rede Winston Churchills am Westminster College in Fulton, Missouri vom 5. März 1946, unter anderem in: Nato On-line Library, URL: <http://www.nato.int/docu/speech/1946> (Stand: 3. November 2013).

an die Siegermächte vorsahen.⁵ Daneben führten auch der wirtschaftliche Umbruch des Untersuchungsraumes und die Anpassung der einzelnen osteuropäischen Wirtschaften an ein stalinistisches Planwirtschaftsmodell zu einer systematischen Verstaatlichung der dortigen Industrien.⁶

Von den Verstaatlichungsmaßnahmen war auch ausländisches Vermögen betroffen. Sofern es sich um Eigentümer handelte, die aus Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen stammten, sogenannte „alliierte Besitzer“ also, konnten diese meist mit einer Entschädigung rechnen.

Die Aktienbeteiligungen der ARBED bildeten allerdings einen Sonderfall: So war das Unternehmen nicht selber in Besitz der Aktien, sondern übte seine Beteiligung indirekt über seine Aktienbeteiligung in der F&G CARLSWERK AG aus. Bei der F&G CARLSWERK AG handelte es sich ausgerechnet um eine deutsche Aktiengesellschaft. Gerade deutsches Vermögen hatte, im Untersuchungsraum allgemein als Feindvermögen interpretiert, einen schweren Stand und unterlag dadurch zu meist einer entschädigungslosen Beschlagnahmung. Das Los der Unternehmen, an denen die ARBED indirekt im Untersuchungsraum beteiligt war, hing damit vor allem von der Interpretation dieses Beteiligungsverhältnisses durch die verantwortlichen Behörden ab. Bei einer Nichtanerkennung, riskierte das luxemburgische Unternehmen den entschädigungslosen Verlust seiner Beteiligungen.

Die Gefahr eines Verlustes der Vermögenswerte bildete den Auftakt jahrzehntelanger Bemühungen der luxemburgischen Regierung und der ARBED um den Schutz der ARBED-Beteiligungen im sogenannten Ostblock. Über zwei Jahrzehnte intervenierten das *Ministère des Affaires étrangères et du Commerce extérieur luxembourgeois* (MAEL) gemeinsam mit der ARBED bei den verschiedensten Behörden in osteuropäischen und westlichen Ländern zugunsten der Konzernbeteiligungen im Ostblock – in der UdSSR, bei den Westmächten, der belgischen Regierung und privaten Interessensverbänden. Die Beteiligung des luxemburgischen Konzerns an der Verteidigung seiner Interessen in Osteuropa hatte entscheidenden Anteil an den von luxemburgischer Seite angewandten Maßnahmen. Der Sachverhalt bildet dadurch einen Einblick in das Zusammenwirken des Konzerns mit der luxemburgischen Regierung im Bereich der Außen- und Außenwirtschaftspolitik. Die Arbeit greift somit die auch in der luxemburgischen Historiographie behandelte Problematik des Einflusses

5 Zur Begrifflichkeit der Verstaatlichung siehe ausführlich unten, Kap. II.2.2., S. 140–161.

6 Zu den Charakteristiken einer staatlich gelenkten Planwirtschaft nach sozialistischem Modell siehe LAVIGNE Marie, *L'Europe de l'Est. Du plan au marché*, Paris 1992, S. 13–24 [im Folgenden zitiert als: LAVIGNE Europe].

der ARBED auf die luxemburgische Politik auf und bietet anhand eines konkreten empirischen Fallbeispiels eine teils differenzierte Sicht.⁷

Die Bemühungen um die Interessen des Konzerns vollzogen sich vor dem Hintergrund bedeutender politischer und wirtschaftlicher Veränderungen. Die Verteidiger der Konzerninteressen mussten sich immer wieder neuen Gegebenheiten stellen. Als Gründungsmitglied verschiedenster internationaler militärischer, politischer, und wirtschaftlicher Vereinigungen war das Großherzogtum fest in den Konsolidierungsprozess der westlichen Hemisphäre eingebunden. Daher hatte die Konfrontation der beiden Machtblöcke im Zuge des Kalten Krieges auch Auswirkungen auf die Verteidigung der Interessen der ARBED im Ostblock. In diesem Zusammenhang sind gerade Ausmaß und Form der Kontakte, die sich zwischen Luxemburg und den osteuropäischen Ländern entwickelten, besonders aufschlussreich. Sie erlauben Rückschlüsse über Handlungsspielräume und Aktionsradius der luxemburgischen Akteure im Rahmen des Ost-West-Konfliktes. So ordnet sich die Untersuchung in eine Reihe jüngst erschienener Studien ein, deren Fokus auf den Austausch zwischen Ost und West gerichtet ist.⁸

Die Interessenwahrung der ARBED berührte zudem die Außenhandels- und Außenwirtschaftspolitik. Gerade hier konnten die Vertreter des Großherzogtums nicht eigenständig agieren: Seit 1920 war Luxemburg mit Belgien in einer Wirtschaftsunion (Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion/*Union économique belgo-luxembourgeoise*/UEBL) verbunden. Handels- und Wirtschaftsabkommen mit Drittstaaten wurden in der Nachkriegszeit im Namen der UEBL und unter belgischer Leitung geschlossen.⁹ Nach luxemburgischem Verständnis fielen auch die Globalentschädigungsabkommen mit Ostblockstaaten in diesen Rahmen, da sie Entschädigungen für verlorenes Eigentum vorsahen und diese Leistungen an Wirtschaftsvereinbarungen koppelten. Die Wahrung der Konzerninteressen der ARBED ist somit auch vor dem Hintergrund der Beteiligung Luxemburgs an der UEBL zu sehen.

Eine eingehende Untersuchung der Firmenbeteiligungen der ARBED in Mittel- und Osteuropa und ihre Wahrung in der unmittelbaren Nachkriegszeit berühren demnach sehr unterschiedliche historische Forschungszweige. Die Untersuchung verbindet Elemente der Diplomatiegeschichte, der Geschichte der Internationalen Beziehungen, der Wirtschaftsgeschichte und der Unternehmensgeschichte.

7 Hierzu ausführlich unten, Kap. IV.2., S. 313–358.

8 Hierzu unten S. 12 f. und S. 364.

9 Convention établissant une Union Économique entre le Grand-Duché de Luxembourg et la Belgique, in: *Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg* A/15 (11. März 1922), S. 218–228.

II. Der Forschungsstand

1. Stand der internationalen und pluridisziplinären Forschung zu den tangierten Forschungsfeldern

Allgemein gelten die Bemühungen um den Schutz ausländischer Vermögenswerte der Industrie in Osteuropa als weitgehend unerforscht. Die spärlichen Informationen, die sich in der Literatur finden lassen, entsprangen sowohl den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften als auch unterschiedlichen Zweigen der Geschichtsforschung und verorten dadurch die Problematik an einer Schnittstelle verschiedenster Forschungszweige. Freilich hat sich bisher keine Disziplin dazu berufen gefühlt, dem Sachverhalt eingehend auf den Grund zu gehen.

Das ist insofern erstaunlich, da die Problematik um den ausländischen Besitz in Unternehmen im Ostblock in direkter kausaler und thematischer Nähe zu den offenen oder vermeintlich offenen Vermögensfragen¹⁰ im ehemaligen Ostblock verortet ist, welche bis zum heutigen Tag nichts an ihrer Brisanz verloren haben. Solch offenen Vermögensfragen lassen sich eine ganze Reihe von Sachverhalten, welche teilweise miteinander verbunden sind, zuordnen, wie etwa die Frage der Zwangsmigration¹¹, die Problematik um das Raub- und Beutegut im Ostblock oder auch das Schicksal des jüdischen Vermögens.

-
- 10 Das deutsche Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen definiert offene Vermögensfragen als „*diejenigen vermögensrechtlichen Probleme, die durch die Teilung Deutschlands, die damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West und die unterschiedlichen Rechtsordnungen in beiden deutschen Staaten hervorgerufen wurden.*“ Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Das Recht der offenen Vermögensfrage, in: Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, URL: http://www.badv.bund.de/003_menue_links/e0_ov/a0_allgemeines/index.html (Stand: 3. November 2013). In dieser Arbeit wird der Begriff aber weiter gefasst und bezieht sich auf alle vermögensrechtlichen Fragen, die den ehemaligen Ostblock in der Nachkriegszeit betreffen.
 - 11 Zwangsmigration ist weder juristisch noch historisch exakt definiert und soll hier als Oberbegriff für erzwungenes Verlassen eines Gebietes aufgrund äußerer Umstände verstanden werden. Dazu zählen etwa Flucht, Vertreibung, Verschleppung, oder auch Umsiedlung. In Bezug auf den öffentlichen Diskurs ist vor allem die Thematik um die Vertreibung der „Deutschen“ aus den ehemaligen Ostgebieten oder den verschiedenen osteuropäischen Staaten relevant; hierzu SCHÄFER Gerrit, Zwangsmigrationen und Vertreibungen im Europa des 20. Jahrhunderts, in: FES-Netz-Quelle Geschichte und Politik, URL: <http://library.fes.de/library/netzquelle/zwangsmigration/intro.html> (Stand: 3. November 2013).

Offene Vermögensfragen sind zudem mit einer gewissen Regelmäßigkeit Gegenstand des öffentlichen Diskurses und stellen bisweilen sogar zwischenstaatliche Beziehungen auf die Probe.¹² Damit einher gehen bis heute Klagen oder Forderungen nach Wiedergutmachung, Restitutionen oder Reparationen¹³, welche von einzelnen Bürgern, von privaten oder staatlichen Interessensverbänden oder auch von Regierungen eingereicht bzw. geäußert werden.¹⁴

- 12 So belasteten etwa ungelöste Vermögensfragen vor allem unter der Regierung Schröder die deutsch-polnischen Beziehungen: Während auf der einen Seite deutsche Vertriebene Rückforderungsansprüche ihres entschädigungslos enteigneten Eigentums verlangten, forderte das polnische Parlament seinerseits in einem Beschluss aus dem Jahr 2004 von Deutschland die Leistung einer im Potsdamer Abkommen fixierten Kriegsentschädigung, ungeachtet des polnischen Verzichts auf Reparationszahlungen von 1953; hierzu ausführlich IRMSCHER Tobias H./SANDORSKI Jan (Hg.), *Ansprüche? Die Eigentumsfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen*, Potsdam 2007 (= WeltTrends-Papiere 3).
- 13 Alle drei Begriffe vertreten die Idee einer Kompensationsleistung für begangenes Unrecht, um die Folgen abzumildern oder eine Ausgleichsleistung zu erbringen. Wiedergutmachung bezieht sich im engeren Sinn auf die Entscheidung und die daraufliegenden Regelungen und Gesetze der westdeutschen Regierung von 1953, eine finanzielle Entschädigung an die Überlebenden des Holocausts zu leisten. Diese Entschädigung kann auch als Reparationsleistung verstanden werden. Zum Begriff der Wiedergutmachung und der deutschen Wiedergutmachungspolitik existiert eine Fülle an Literatur; siehe hier nur stellvertretend BRODESSER Hermann-Josef/FEHN Bernd Josef/FRANOSCH Tilo u. a., *Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen. – Zahlungen*, München 2000; GOSCHLER Constantin, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005; SCHWARZ Walter/Bundesministerium der Finanzen (Hg.), *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, 7 Bde., München 1974–1986. Zum Begriff der Reparationen siehe ausführlich weiter unten, Kap. II.1., S. 122–133. Der Terminus der Restitutionen bezeichnet in dieser Arbeit die Rückgabe eines enteigneten Vermögenswertes an den ursprünglichen Besitzer.
- 14 Eine der bekanntesten Klagen der letzten Jahre hinsichtlich offener Vermögensfragen war die Klage des Fürstentums Liechtenstein gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof vom 30. Mai 2001, die auch in den Medien für ein gesteigertes Interesse sorgte. Die Regierung Liechtensteins forderte von der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigung für enteignete Vermögenswerte in der ehemaligen Tschechoslowakei welche, als deutsches Vermögen interpretiert, zu Reparationszwecken von der tschechoslowakischen Regierung in der Nachkriegszeit eingezogen worden sein sollen; siehe hierzu Cour Internationale de Justice, *Requête introductory d'instance enregistrée au greffe de la cour, le 1er juin 2001, concernant certains biens (Liechtenstein contre Allemagne)*, URL: <http://www.icj-cij.org/docket/>

Gerade der Fall der Berliner Mauer und der Zusammenbruch der UdSSR haben hier lange schwelende internationale vermögensrechtliche Fragen wieder aufgeworfen.¹⁵

files/123/7076.pdf (Stand: 3. November 2013). Zur Berichterstattung vgl. unter anderem O. A., Vom „Bilderstreit“ zur Völkerrechts-Klage: Liechtenstein zieht Deutschland vor Haager Gerichtshof, in: Neue Zürcher Zeitung 126 (2./3. Juni 2001), S. 5; O. A., Liechtenstein verklagt Deutschland. Entschädigung für enteignete Vermögen in Tschechoslowakei gefordert, in: FAZ (2. Juni 2001), S. 5; JAYME Erik, Melancholischer Blick in die Landschaft. Die Pinathek in Guercinos Heimatstadt Cento entwirft ein Bild des Malers von neuartiger Universalität, in: Berliner Zeitung (3. Mai 2001), S. 16. Zur Behandlung des Falls in der Rechtswissenschaft siehe GATTINI Andrea, A Trojan Horse for Sudeten Claims? On Some Implications of the Prince of Liechtenstein v. Germany, in: EJIL 13/2 (2002), S. 513–544 [im Folgenden zitiert als: GATTINI, Trojan Horse]. Eingehender wurden die Problematik im Zusammenhang vorangehender Klagen der Prinzen Adam II von Liechtenstein behandelt; vgl. hierzu ANTON Michael, Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht, Berlin/New York 2010, S. 215–219; BLUMENWITZ Dieter, Die Liechtenstein-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Archiv des Völkerrechts 40/2 (2002), S. 215–242; HIPP Anette, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, Berlin 2000 (= Schriften zum Kulturgüterschutz), S. 28, DOEHRING Karl, Völkerrechtswidrige Konfiskation eines Gemäldes des Fürsten von Liechtenstein als „deutsches Eigentum“: Ein unrühmlicher Schlusspunkt, in: IPRax (1998), S. 465 ff.; FASBENDER Bardo, Klageausschuß bei Enteignungen zu Reparationszwecken: das Gemälde des Fürsten von Liechtenstein, in: NJW (1999), S. 1445–1448; DERS., Der Fürst, ein Bild und die deutsche Geschichte – Anmerkung zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein gegen Deutschland, in: EuGRZ (2001), S. 459–466; FUCHS Angelika, Kulturgüterschutz im Kulturgutsicherungsgesetz, in: IPRax (2000), S. 281–286, hier S. 286; SEIDL-HOHENVELDERN Ignaz, Völkerrechtswidrigkeit der Konfiskation eines Gemäldes des Fürsten von Liechtenstein als angeblich „deutsches Eigentum“, in: IPRax (1996), S. 410–412; WELLER Matthias, Immunity for Artworks on Loan? A Review of International Customary Law and Municipal Anti-seizure Statutes in Light of the Liechtenstein Litigation, in: Vanderbilt Journal of Transnational Law (2005), S. 997–1039.

15 So hatte man in der DDR bis zu ihrem Zusammenbruch die Frage der Restitution des jüdischen Eigentums nicht lösen können. Erst im Zuge der Wiedervereinigung wurde eine Regelung der Vermögensrückerstattung an NS-Geschädigte in den Einigungsvertrag mitaufgenommen und gewann dabei erneut an Aktualität; siehe hierzu SPANNUTH Jan Philipp, Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „ariserten“ und enteigneten Eigentum der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, Dissertation, Freiburg i. Br. 2000/2001, S. 10.

Neben dem Politikum dieser Fragen berühren offene Vermögensfragen verschiedene Rechtsnormen sowohl der staatlichen als auch der überstaatlichen Rechtsordnung. Daher verwundert es nicht, dass den verschiedenen Sachverhalten vor allem in der Rechtswissenschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die aus dem Zweiten Weltkrieg und der Nachkriegszeit resultierenden internationalen vermögensrechtlichen Veränderungen und Kontroversen im ehemaligen Ostblock waren vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit häufig Untersuchungsgegenstand der Rechtswissenschaften.¹⁶ In Westdeutschland wurde die Thematik in zwei Fachzeitschriften aufgegriffen.¹⁷

Untersuchungsgegenstand der rechtswissenschaftlichen Untersuchungen waren in erster Linie nationale wie internationale Gesetzestexte und Beschlüsse. Der Fokus lag weniger auf den Rahmenbedingungen und die im Vorfeld der Gesetzestexte stattgefundenen Verhandlungen.

In der relevanten rechtswissenschaftlichen Literatur lassen sich verschiedene Schwerpunkte feststellen:

So beschäftigte sich eine Reihe von Untersuchungen sehr allgemein mit dem ausländischen Vermögen im Ostblock und ihrem rechtlichen Status. Aktienbeteiligungen in Industrieunternehmen bildeten hier lediglich eine Kategorie

16 Exemplarisch für den außerordentlich hohen Ausstoß an rechtswissenschaftlicher Literatur zu offenen Vermögensfragen im ehemaligen Ostblock sollen hier nur einige Publikationen zur Problematik der deutschen Vertriebenen aus den osteuropäischen Ländern in der unmittelbaren Nachkriegszeit genannt werden: BLUMENWITZ Dieter (Hg.), *Flucht und Vertreibung. Vorträge eines Symposiums*, Köln 1987; DERS., *Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen*, Bonn 1992; DOEHRING Karl, *Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht*, Köln 1963; ERMACORA Felix, *Das deutsche Vermögen in Polen. Ein Rechtsgutachten*, München 1996; ECKART Erich, *Völkerrechtliche Aspekte des deutsch-polnischen Verhältnisses*, in: UNVERRICHT Hubert/KEIL Gundolf (Hg.), *De Ecclesia Silesiae. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Apostolischen Visitatur Breslau*, Sigmaringen 1997, S. 117–119; LÖBACH, Joachim/KREUER Wilhelm, *Das Lastenausgleichsrecht und offene Vermögensfragen. Gesetzestexte mit Kommentierung*, Bornheim 1992; RASCHOFER Hermann, *Die deutsche Reparationsregelung und die Reparationsposition der Tschechoslowakei*, in: *Um Recht und Freiheit. Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heyde*, Berlin 1977, S. 495–514; REDECKER Niels von, *Die polnischen Vertreibungsdekrete und die offenen Vermögensfragen zwischen Deutschland und Polen*, Frankfurt am Main 2003; TOMUSCHAT Christian, *Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Zur Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen nach Völkerrecht und deutschem Recht*, in: *ZaöRV* 56 (1996), S. 1–69.

17 Vgl. die Zeitschrift für offene Vermögensfragen und die Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht.

unter vielen. Im Vordergrund standen Gesetzestexte und Verordnungen, die das ausländische Vermögen im Ostblock berührten. Dabei rückte die Frage einer Entschädigung für verlorenes ausländisches Eigentum in den Vordergrund.¹⁸

Interessant sind zudem Untersuchungen, die sich mit den genannten Problematiken gerade aus einer komparativen Perspektive näherten und die Gesetzgebungen der verschiedenen osteuropäischen Länder miteinander verglichen.¹⁹

Nur die wenigsten Untersuchungen wählten einen diachronen rechtshistorischen Ansatz, zumeist um das Phänomen der Verstaatlichungen oder Enteignungen in historischer Perspektive zu beleuchten und seine Auswirkungen auf Internationales Recht zu untersuchen.²⁰

Immerhin wurde zum Teil auch die Rolle des Staates bei der Wahrung der Vermögenswerte seiner Staatsbürger behandelt. Die Analyse beschränkte sich häufig auf den Inhalt bilateraler Ost-West-Globalentschädigungsabkommen, zugunsten einer Kompensation geschädigter Eigentümer aus dem Westen für ihre verlorenen Vermögenswerte in dem jeweiligen osteuropäischen Land.²¹

-
- 18 Vgl. bspw. RADO Alan R., Czechoslovak Nationalization Decrees: Some International Aspects, in: *The American Journal of International Law* 41/4 (Oktober 1947), S. 795–806 [im Folgenden zitiert als: RADO, Czechoslovak Nationalization Decrees]; SIPKOV Ivan, Postwar Nationalizations and Alien Property in Bulgaria, in: *The American Journal of International Law* 52/3 (Juli 1953), S. 469–494 [im Folgenden zitiert als: SIPKOV, Postwar Nationalizations].
 - 19 So etwa DOMAN, Nicholas R., Postwar Nationalization of Foreign Property in Europe, in: *Columbia Law Review* 48/8 (Dezember 1948), S. 1125–1161 [im Folgenden zitiert als: DOMAN, Postwar Nationalization]; DERS., Compensation for Nationalised Property in Post-War Europe, in: *The International Law Quarterly* 3/3 (Juli 1950), S. 323–342 [im Folgenden zitiert als: DOMAN, Compensation]; GUTTERIDGE Joyce, Expropriation and Nationalisation in Hungary, Bulgaria and Roumania, in: *The International and Comparative Law Quarterly* 1/1, Januar 1952, S. 14–28 [im Folgenden zitiert als: GUTTERIDGE, Expropriation]; HERMAN Samuel, War Damage and Nationalization in Eastern Europe, in: *Law and Contemporary Problems* 16,3: War Claims (1951), S. 498–518 [im Folgenden zitiert als: HERMAN, War Damage].
 - 20 Vgl. bspw. FOSCANEANU Lazar, Les conséquences internationales des nationalisations, in: *Politique étrangère* 1 (1953), S. 35–50 [im Folgenden zitiert als: FOSCANEANU, Conséquences]; SEIDL-HOENVELDERN Ignaz, Extraterritorial Effects of Confiscations and Expropriations, in: *Michigan Law Review* 49/6 (April 1951), S. 851–868; WHITE Gillian, Nationalisation of Foreign Property, London 1961.
 - 21 Hier sei vor allem auf die Arbeiten von Richard B. LILLICH verwiesen, der in zahlreichen Publikationen die Globalentschädigungsabkommen systematisch untersuchte; vgl. LILLICH Richard B., *The Protection of Foreign Investment: Six Procedural Studies*, Syracuse 1965 (= Procedural Aspects of International Law Series 5); DERS.,

Die rechtswissenschaftlichen Untersuchungen weisen jedoch einige Forschungsdesiderate auf:

So wurden die diplomatischen Bemühungen, die diesen Abkommen vorausgingen, sowie die Behandlung der Thematik innerhalb der Regierung oder einzelner Interessenten, nicht weiter behandelt.

Rechtswissenschaftliche Untersuchungen dienten vor allem dazu, die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten des Ostblocks sowie die Möglichkeiten einer Entschädigung für verlorenen Besitz der daran interessierten Öffentlichkeit näher zu bringen. Die Literatur wandte sich daher vor allem an andere Rechtsgelehrte, sowie an Regierungsbeamte und Geschädigte. Dies erklärte dann auch die zeitnahen Veröffentlichungen der Untersuchungen unmittelbar nach Bekanntgabe der neuen rechtlichen Entwicklungen im Untersuchungsraum.

Bei einer Durchsicht der rechtswissenschaftlichen Untersuchungen fällt auf, dass die Behandlung ausländischer Interessen im Untersuchungsraum, welche indirekt über eine deutsche Gesellschaft geführt wurden, eine Ausnahme bildete. Fanden sie dennoch Erwähnung, begnügten sich die Untersuchungen damit, lediglich auf eine kaum lösbare Problematik um solche Interessen hinzuweisen.²²

The Valuation of Nationalized Property in International Law, Charlottesville 1972 (= Virginia Legal Studies); DERS./WESTON Burns H., International Claims: their Settlement by Lump Sum Agreements, 2 Bde., Charlottesville 1975 (= Procedural Aspects of International Law Series 12); vgl. auch Alfred DRUCKER, der sich auf vergleichende Untersuchungen verschiedener bilateraler Entschädigungsabkommen zwischen westlichen und osteuropäischen Staaten konzentrierte: DRUCKER Alfred, The Nationalisation of United States Property in Europe, in: Transactions of the Grotius Society 36: Problems of Public and Private International Law (1950), S. 75–114 [im Folgenden zitiert als: DRUCKER, Nationalisation]; DERS., Compensation for Nationalized Property: The British Practice, in: The American Journal of International Law 49/4 (Oktober 1955), S. 477–486 [im Folgenden zitiert als: DRUCKER, Compensation]. Eine pointierte Untersuchung des Globalentschädigungsabkommens zwischen Österreich und der Tschechoslowakei lieferte SEIDL-HOENVELDER Ignaz, Das Globalentschädigungsabkommen zwischen Österreich und der CSSR, in: DIEZ Emanuel u. a. (Hg.), Festschrift für Rudolf Bindschedler. Botschafter, Professor Dr. Jur. zum 65. Geburtstag am 8. Juli 1980, Berlin 1980, S. 299–313. Entschädigungsabkommen wurden zudem ausführlich in der Monographie BINDTSCHEDLER Rudolf, La protection de la propriété privée en droit international public, Leyden 1957 (= Hague, Academy of International Law, Recueil des cours 1956, II/90 (1957)) [im Folgenden zitiert als: BINDTSCHEDLER, Protection] behandelt.

22 LILLICH Richard B, International Claims: Postwar British Practice, New York 1967 (= Procedural Aspects of International Law Series 12), S. 43 f. [im Folgenden zitiert als: LILLICH, International Claims].

Eine Begründung über das geringe Interesse an den über deutsche Gesellschaften wahrgenommenen Vermögenswerten führten die Untersuchungen nicht an. Es darf angenommen werden, dass den Analysten die Thematik häufig selbst nicht bekannt war oder als zu vernachlässigen galt, da es sich um eine Detailfrage handelte und der Anzahl betroffener Eigentümer kaum Bedeutung beigemessen wurde. Möglich auch, dass man der Problematik bewusst aus dem Weg gehen wollte, weil die untersuchte Gesetzgebung diesbezüglich zu ungenau war. Fehlende Nachfolgeuntersuchungen verhindern eine präzise Antwort.

Obwohl Verstaatlichungen im Ostblock mehrfach Untersuchungsgegenstand juristischer Analysen wurden, fehlt bisher eine weitergehende rechtshistorische Untersuchung der Auswirkungen dieser Verstaatlichungen auf die ausländischen Eigentümer.

Die Umwälzungen der Wirtschaft im Ostblock fanden auch Eingang in die Wirtschaftswissenschaften. Sie widmeten sich der Verstaatlichungen der Industrie im Ostblock, sowohl in übergreifenden Gesamtdarstellungen als auch in länderspezifischen Einzelstudien.²³ Hier wurde die Problematik des ausländischen Vermögens in der Industrie im Ostblock zwar oft angesprochen, jedoch nicht ausführlich aufgearbeitet. Da der Fokus der Wirtschaftswissenschaften auf das Verständnis augenblicklicher Wirtschaftsstrukturen im Ostblock sowie auf zukünftige Möglichkeiten der Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen ausgerichtet war, wurden offene Vermögensfragen ausländischer Eigentümer kaum behandelt. Interessant sind in diesen Untersuchungen die Analysen zum Ausmaß und zur Form der Kontakte und Beziehungen zwischen Ost und West im Bereich der Wirtschaft. Nach der geopolitischen Blockbildung Europas in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre fand der Austausch zwischen Ost und West vor allem über Handel und Wirtschaft statt. Daher waren es gerade Untersuchungen der Wirtschaftswissenschaften, die sich mit Ost-West-Kontakten beschäftigten. Hier konstatiert man zumindest in der westlichen Literatur einen Anstieg der Publikationen ab den sechziger und verstärkt in den siebziger Jahren, in dem Zeitraum der allgemeinen Entspannung im Ost-West-Konflikt und des Anstiegs

23 So etwa aus einer westlichen Perspektive: SHARP Samuel L., Nationalization of Key Industries in Eastern Europe, Washington D. C. 1946 [im Folgenden zitiert als: SHARP, Nationalization]. Gerade für die belgisch-luxemburgischen Interessen ist auch ein Konferenzband zweier Wirtschaftskonferenzen über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Belgien und dem Ostblock zu nennen: Centre national pour l'étude des pays à régime communiste/Centre anversois d'études et de perfectionnement pour le commerce international (Hg.), Le Commerce avec les pays de l'Est; cycle de conférences pratiques, Brüssel 1960).

des Wirtschaftsaustausches.²⁴ Dabei machte die Forschung auch auf die starke Politisierung des Ost-West-Handels aufmerksam.

Der Austausch zwischen Ost und West während des Kalten Krieges wurde vor allem in jüngster Zeit von der Wirtschaftsgeschichte näher beleuchtet. Die Wirtschaftsgeschichte, welche die Lücke zwischen den Wirtschaftswissenschaften und der Historiographie schließt, betonte vielfach, dass der sogenannte Eiserne Vorhang gerade im Bereich der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen äußerst lückrig war. Doch stützte sie sich, wie die Wirtschaftswissenschaften zuvor, verstärkt auf die sechziger und siebziger Jahre, sowie auf die Konsequenzen der Entspannungspolitik für die Handels und Wirtschaftsbeziehungen.²⁵ Man gewinnt dadurch fälschlicherweise den Eindruck, dass gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zum Tode Stalins kaum Kontakte zwischen den sich konsolidierenden Blöcken bestanden. Eine umfassende Untersuchung der Wirtschaftsverknüpfungen zwischen Ost- und Westeuropa in der unmittelbaren Nachkriegszeit, unter Berücksichtigung und Differenzierung einer offiziellen und privaten Austauschebene, liegt bisher nicht vor. Die deutsche Forschung ist diesbezüglich am weitesten fortgeschritten: Sie widmete sich in jüngeren Einzeluntersuchungen der Problematik der Wirtschaftskontakte der deutschen Schwerindustrie in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Jedoch stellt gerade der westdeutsche Austausch mit den Ostblockstaaten über die innerdeutsche Grenze einen Sonderfall der Ost-West-Beziehungen dar, der dadurch größere Aufmerksamkeit erhielt.²⁶

24 Vgl. hier vor allem die Arbeiten von Marie LAVIGNE, die diese Entwicklungen unter einem wirtschaftshistorischen Kontext untersuchte: DIES., *Les économies socialistes soviétiques et européennes*, Paris 1979 (= Collections U); DIES, *Les relations économiques Est-Ouest*, Paris 1979 (= *Economie d'aujourd'hui*); DIES, *Economie internationale des pays socialistes*, Paris 1985 (= Collection U); Dies, Europe. Vgl auch STANDKE Klaus-Heinrich, *Der Handel mit dem Osten. Die Wirtschaftsbeziehungen mit den Staatshandelsländern*, Baden-Baden 1972. Zur Begründung des erst langsam gestiegenen Interesses an dieser Forschungsproblematik siehe JAJEŚNIAK-QUAST Dagmara, Polen, die ČSSR und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft während des Kalten Krieges, in: GREINER Bernd/MÜLLER Christian Th./WEBER, Claudia (Hg.), *Ökonomie im Kalten Krieg*, Hamburg 2010 (= *Studien zum Kalten Krieg* 4), S. 370–394, hier S. 370 f.

25 Als Beispiel sei hier der vor allem wegen des einschlägigen Titels auf den Sammelband ENDERLE-BURCEL Gertrude u. a. (Hg.), *Gaps in the Iron Curtain. Economic Relations between Neutral and Socialist Countries in Cold War Europe*, Krakau 2009 verwiesen.

26 Vgl. hierzu die Arbeiten von Karsten RUDOLPH: DERS., *Wirtschaftsdiplomatie im kalten Krieg. Die Ostpolitik der westdeutschen Großindustrie 1945–1991*, Frankfurt/New York 2004 [im Folgenden zitiert als: RUDOLPH, *Wirtschaftsdiplomatie*]; DERS./

Für die vorliegende Untersuchung sind zudem solche wirtschaftshistorische Untersuchungen bedeutsam, welche die wirtschaftlichen Entwicklungen des Ostblocks oder einzelner osteuropäischer Länder mit einem wirtschaftshistorischen Ansatz beleuchten. In ihnen wird teilweise auch auf das ausländische Kapital in der lokalen Wirtschaft und auf ihre Evolution aufmerksam gemacht.²⁷

WÜSTENHAGEN Jana, Große Politik, kleine Begegnungen. Die Leipziger Messe im Ost-West-Konflikt, Berlin 2006. Siehe auch FÄSSLER Peter E., Durch den „Eisernen Vorhang“. Die deutsch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen 1949–1969, Köln/Weimar/Wien 2006 (= Wirtschafts- und sozialhistorische Studien 14); Heyl, Friedrich von, Der innerdeutsche Handel mit Eisen und Stahl 1945–1972. Deutsch-Deutsche Beziehungen im Kalten Krieg, Köln/Weimar/Wien 1997 (= Münsterische Historische Forschungen); JÜNGERKES Sven, Diplomaten der Wirtschaft. Die Geschichte des Ost-Ausschusses der deutschen Wirtschaft, Osnabrück 2012 [im Folgenden zitiert als: JÜNGERKES, Diplomaten]; KRUSE Michael, Politik und deutsch-deutsche Wirtschaftsbeziehungen von 1945–1989, Berlin 2005 (= Schriftenreihe Wirtschaftswissenschaften 23); SCHLARP Karl-Heinz, Zwischen Konfrontation und Kooperation. Die Anfangsjahre der deutsch-sowjetischen Wirtschaftsbeziehungen in der Ära Adenauer, Münster 2000 [im Folgenden zitiert als: SCHLARP, Konfrontation]. Zur Feststellung des Wandels in der Perzeption des Eisernen Vorhangs in der jüngeren Historiographie siehe auch BADEL Laurence, Diplomatie et Grands Contrats. L'Etat français et les marchés extérieurs au XX^e siècle, Paris 2010, S. 13 f.

- 27 In den fünfziger und sechziger Jahren brachte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung eine ganze Publikationsreihe heraus, in der die Wirtschaft der einzelnen Ostblockstaaten näher beleuchtet wurde. Zu Beginn der Studien wurde dabei stets ein wirtschaftshistorischer Ansatz gewählt und die Evolution der Wirtschaft der Nachkriegszeit näher beleuchtet. Dabei wurde auch auf das Auslandsvermögen hingewiesen; siehe hierzu CONRAD Gisela Johanna, Die Wirtschaft Jugoslawiens, Berlin 1952 (= Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Institut für Konjunkturforschung), Sonderhefte neue Folge 17, Reihe A: Forschung) [im Folgenden zitiert als: CONRAD, Wirtschaft Jugoslawiens]; DIES., Die Wirtschaft Rumäniens von 1945 bis 1952, Berlin 1953 (= Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Institut für Konjunkturforschung), Sonderhefte neue Folge 23, Reihe A: Forschung) [im Folgenden zitiert als: CONRAD, Wirtschaft Rumäniens]; KIESEWETTER Bruno (unter Benutzung der Vorarbeiten von Ch. SEITNER), Die Wirtschaft der Tschechoslowakei seit 1945, Berlin 1954 (= Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Institut für Konjunkturforschung), Sonderhefte neue Folge 30, Reihe A: Forschung) [im Folgenden zitiert als: KIESEWETTER, Wirtschaft]; ROCHLIN Peter R., Die Wirtschaft Bulgariens seit 1945, Berlin 1957 (= Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Institut für Konjunkturforschung), Sonderheft neue Folge 38, Reihe A: Forschung); DERS., Die Wirtschaft Polens von 1945 bis 1952, Berlin 1953 (= Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Institut für Konjunkturforschung), Sonderhefte neue Folge

Eine eingehendere Analyse zu den Bemühungen, welche zum Schutz dieses Kapitals unternommen wurden, blieb bisher jedoch aus.

Über den Fokus der Ost-West-Kontakte verläuft der Übergang der Wirtschaftsgeschichte zur Geschichte der Internationalen Beziehungen fließend. Auch hier bildeten die in der vorliegenden Arbeit aufgeworfenen Fragestellungen bisher lediglich einen Randaspekt eines Untersuchungsgegenstands, der sich zumeist auf die alliierte Reparationspolitik, ihren institutionellen Rahmen, ihre Durchführung in den einzelnen Ländern und Besatzungszonen sowie wirtschaftliche und politische Konsequenzen dieser Politik fokussierte. Gerade die Öffnung der russischen Archive und der Zugang zu bisher verschlossenen sowjetischen Aktenbeständen ebneten den Weg für eine Reihe jüngere Untersuchungen, die sich konkret mit der Umsetzung der alliierten Reparationsbestimmungen durch die UdSSR in Osteuropa und den sowjetischen Besatzungszonen auseinandersetzen und dabei auch die sowjetische „Beutepolitik“ näher in Augenschein nahm.²⁸ In diesem Rahmen wurden die Auswirkungen der alliierten Reparationsbestimmungen auf das ausländische Kapitalvermögen in der osteuropäischen Industrie

20, Reihe A: Forschung) [im Folgenden zitiert als: ROCHLIN, Wirtschaft Polens]. Siehe übergreifend auch die Veröffentlichungen von Michael E. KASER: DERS, The Economic History of Eastern Europe, 1919–1975, 3. Bde. (Bde. 1–2 zusammen mit RADICE Edward Albert), Oxford/New York 1985–1986.

28 So beschäftigte sich MUSIAL Bogdan, Stalins Beutezug. Die Plünderung Deutschlands und der Aufstieg der Sowjetunion zur Weltmacht, Berlin 2010 [im Folgenden zitiert als: MUSIAL, Beutezug] mit der Raub- und Beutepolitik der UdSSR im gesamten europäischen Territorium. Die Beiträge im Sammelband von IBER Walter M./RUGGENTHALER Peter (Hg.), Stalins Wirtschaftspolitik an der sowjetischen Peripherie. Ein Überblick auf der Basis sowjetischer und osteuropäischer Quellen, Innsbruck/Wien/Bozen 2011 (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung Graz-Wien-Klagenfurt 19) konzentrierten sich hingegen stärker auf die wirtschaftspolitischen Aspekte der sowjetischen Reparationspolitik in verschiedenen Gebieten des sowjetischen Einflussgebietes. Weitere Studien beschäftigten sich mit der sowjetischen Reparationspolitik in bestimmten Gebieten. Das Interesse der Forschung galt verstärkt den beiden sowjetischen Besatzungszonen in Deutschland und Österreich; vgl. KARLSCH Rainer, Allein bezahlt? Die Reparationsleistungen der SBZ/DDR 1945–1953, Berlin 1993 [im Folgenden zitiert als: KARLSCH, Allein bezahlt]; DERS./LAUFER Jochen unter Mitarbeit von Friederike SATTLER (Hg.), Sowjetische Demontagen in Deutschland 1944–1949: Hintergründe, Ziele und Wirkungen, Berlin 2002 (= Zeitgeschichtliche Forschungen 17) [im Folgenden zitiert als: KARLSCH/LAUFER, Demontagen]; LAUFER Johann, Pax Sovietica: Stalin, die Westmächte und die deutsche Frage 1941–1945, Köln/Weimar/Wien 2009 (= Zeithistorische Studien 46) [im Folgenden zitiert als: LAUFER, Pax Sovietica].

bestenfalls in einer Fußnote behandelt. Studien zum ausländischen Vermögen im Ostblock beschäftigten sich dagegen viel eher mit dem nationalsozialistischen und sowjetischen „Raubgut“.²⁹ So lieferten bisher auch Untersuchungen aus dem Bereich der Geschichte der Internationalen Beziehungen und der Wirtschaftsgeschichte kaum befriedigende Ergebnisse.

Stattdessen geben Einzeluntersuchungen über verschiedene Gesellschaften durch die Unternehmensgeschichte und über eine dadurch bedingte Verengung des Blickwinkels auf die Mikroebene zusätzliche Hinweise. Solche Einzeluntersuchungen lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

Eine erste Forschungsrichtung beschäftigte sich mit international operierenden Gesellschaften, welche auch im Ostblock über Beteiligungen verfügten. Hier wurde oft auf den Verlust dieser Beteiligungen in der Nachkriegszeit hingewiesen, ohne dabei jedoch explizit auf die Verteidigung dieses Vermögens einzugehen.³⁰

Eine zweite, für die vorliegende Untersuchung weit interessantere Kategorie von Studien konzentrierte sich auf das Schicksal einzelner Betriebe im Ostblock. In diesem Kontext wurde häufig auf den Wandel der Betriebe in der Nachkriegszeit sowie auf die Problematik der Enteignung ausländischen Vermögens hingewiesen. Diese Arbeiten konzentrierten sich dabei vor allem auf die angewandten

-
- 29 Die thematische Vielfalt und die schiere Anzahl der Publikationen, die sich im weitesten Sinn mit dem Raubgut des Zweiten Weltkriegs und der unmittelbaren Nachkriegszeit beschäftigen ist mittlerweile soweit angewachsen, dass ein Überblick nicht mehr möglich ist. Daher hier nur exemplarisch einige Veröffentlichungen, die diese Bandbreite wiedergeben sollen: HOREL Catherine, *La restitution des biens juifs et le renouveau juif en Europe centrale: Hongrie, Slovaquie, République Tchèque*, Frankfurt am Main/New York 2002 (= Wiener Osteuropastudien 13); KURTZ Michael J., *America and the Return of Nazi Contraband. The Recovery of Europe's Cultural Treasures*, Cambridge/New York 2006; LORENTZ Claude, *La France et les restitutions allemandes au lendemain de la seconde guerre mondiale (1943–1954)*, Paris 1998 (= Diplomatie et histoire) [im Folgenden zitiert als: LORENTZ, France]; ZWEIG Ronald W., *German Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference*, London/Portland Oregon 2001.
- 30 Siehe etwa READER, William Joseph, *Fifty Years of Unilever, 1930–1980*, London 1980, S. 44. Albert LISSE vermerkte in seiner Untersuchung zudem: „*Dabei erstaunt, daß kaum westliche Literatur über die entschädigungslose Enteignung von ca. 9500 Unternehmen vorliegt; zeitgeschichtliche Darstellungen beschränken sich dabei regelmäßig auf einen eher kurSORischen Überblick.*“, LISSE Albert, *Handlungsspielräume deutscher Verwaltungsstellen bei den Konfiskationen in der SBZD 1945–1949*, Stuttgart 2003 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 99), S. 24 [im Folgenden zitiert als: LISSE, Handlungsspielräume].

Methoden der lokalen Behörden, um die Betriebe unter Kontrolle zu bekommen und die Gegenwehr von Seiten der visierten Betriebe. Sie gingen jedoch kaum auf die Bemühungen ein, die im Westen von den Aktieninhabern zum Schutz ihrer Interessen unternommen wurden.³¹

Die Unternehmensgeschichte hat sich auch den in dieser Arbeit behandelten Unternehmen gewidmet. So wurde die F&G CARLSWERK AG unter sozialen Fragestellungen von Günther SCHULZ untersucht.³² Oliver WERNER hingegen beschäftigte sich eingehend mit der BTA, einer Gesellschaft der F&G-Gruppe³³ in der späteren SBZD/DDR.³⁴

Obwohl demnach die Problematik der Verteidigung der Aktienbeteiligungen in Unternehmen des Ostblocks die verschiedensten Forschungsbereiche berührt, liegt noch keine zusammenhängende Untersuchung vor. Die bisherigen Erkenntnisse über die Verteidigung ausländischer Aktienbeteiligungen im Ostblock gingen demnach in den einzelnen Forschungsfeldern nicht über allgemeine Beschreibungen und Tatsachen hinaus.

Allgemein gilt es mit Blick auf die herangezogene Literatur auf die ideologischen Auseinandersetzungen innerhalb der Veröffentlichungen hinzuweisen. Gerade die Publikationen der unmittelbaren Nachkriegszeit, sowohl aus dem Bereich der Rechtswissenschaften als auch der Wirtschaftswissenschaften, waren

31 Siehe unter anderem ANIC Tomislav, Nationalization of the French Capital in Croatia 1945. An Example of the Sodoad Company, in: *Review of Croatian History* II,1 (2006), S. 141–152 [im Folgenden zitiert als: ANIC, Nationalization]; BÖHME Ute, Die Enteignung von Großbetrieben und der Aufbau einer sozialistischen Planwirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949 am Beispiel der Firma Siemens, Berlin 2006; DAUSTER Christel, *Der Solvay Prozeß*, Dissertation, Stuttgart 2004; HÖTZEL Manfred/KRIEG Stefan W. (Hg.), *Adolf Bleichert und sein Werk. Unternehmerbiografie, Industriearchitektur, Firmengeschichte*, Beucha 2002 (= Gohliser Historische Hefte 8), FINK Sebastian, *Das Stahl- und Walzwerk Riesa in beiden deutschen Diktaturen 1933 bis 1963. Ein Vergleich*, Leipzig 2012 (= Geschichte und Politik in Sachsen 29).

32 SCHULZ Günther, *Die Arbeiter und Angestellten bei Felten & Guilleaume. Sozialgeschichtliche Untersuchung eines Kölner Industrieunternehmens im 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1979 (= ZUG, Beiheft 13) [im Folgenden zitiert als: SCHULZ, Arbeiter].

33 Als F&G-Gruppe werden im Folgenden die F&G CARLSWERK AG und ihre Tochterunternehmen bzw. Unternehmen, in denen sie stark beteiligt war, bezeichnet. Die Muttergesellschaft ARBED wird dabei ausgeschlossen.

34 WERNER Oliver: *Ein Betrieb in zwei Diktaturen. Von der Bleichert Transportanlagen GmbH zum VEB VTA Leipzig 1932 bis 1963*, Stuttgart 2004 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 101) [im Folgenden zitiert als: WERNER, Betrieb].

je nach Standpunkt stark „marxistisch-sowjetisch“ oder „westlich-kapitalistisch“ geprägt.³⁵ Bezeichnenderweise wurden offene Vermögensfragen in Osteuropa in der osteuropäischen Literatur verschwiegen. Dies mag nicht weiter verwundern. In der folgenden Untersuchung gilt es die ideologischen Gegensätze und ihrer Auswirkungen auf die Literatur stets im Hinterkopf zu behalten.

2. Luxemburgforschung zu den tangierten Forschungsfeldern

Angesichts der Forschungslücken auf internationaler Ebene, verwundert es nicht, dass die hier behandelte Problematik auch in der luxemburgischen Forschung bisher ein Desiderat blieb.

Lediglich eine Studienarbeit von Gregory HEINTZ behandelt diesen Gegenstand ausführlich.³⁶ Dieser untersuchte zwar die Wahrung der ARBED-Beteiligungen in der Nachkriegszeit, beschäftigte sich aber ausschließlich mit den Beteiligungen in Deutschland mit Schwerpunkt auf den Westzonen. Zudem stand HEINTZ nur ein Teil der relevanten Akten zur Verfügung.

Allerdings existiert eine Reihe von Vorarbeiten zu weiterführenden Fragen, welche in dieser Studie ebenfalls behandelt werden. Die Beschäftigung mit den Bemühungen um die Verteidigung der ARBED-Interessen in Osteuropa berührt auch die Frage des Verhältnisses zwischen ARBED und luxemburgischer Regierung und allgemeiner zwischen Regierung und Industrie.

Gerade die Beziehung zwischen Industrie und Regierung ist in der internationalen Forschung ein häufiger Untersuchungsgegenstand. Auch in Luxemburg beschäftigte sich die Historiographie zuweilen mit der Problematik. Dabei ging sie vor allem auf das Verhältnis zwischen ARBED und Regierung bzw. den Einfluss der ARBED auf die luxemburgische Politik ein.

Am produktivsten war hierbei in den letzten Jahren Charles BARTHEL, der diesen Einfluss und das Verhältnis zwischen Schwerindustrie und Regierung vor allem vor dem Hintergrund relevanter außenpolitischer oder wirtschaftsdiplomatischer Fragestellungen behandelte. Er ging dieser Frage systematisch für die Zwischenkriegszeit nach. Allgemein auf den Einfluss der luxemburgischen Schwerindustrie auf die politischen Entscheidungen eingehend, relativierte

35 So bspw. die stark marxistisch durchtränkte Arbeit des ehemaligen sowjetischen Diplomaten VINOGRADOV Vladimir, *La nationalisation socialiste de l'industrie*, aus dem Russischen von V. JOKOV, Moskau 1969 [im Folgenden zitiert als: VINOGRADOV, Nationalisation].

36 HEINTZ Gregory, *La défense des intérêts de l'ARBED en Allemagne après la Deuxième Guerre mondiale*, Studienarbeit, Brüssel 2004.